

Buchbesprechungen

Christoph Butterwegge/Marlin Kutsch/Sabine Bergahn (Hrsg.), Herrschaft des Marktes – Abschied vom Staat?, Baden-Baden (Nomos Verlag) 1999, 277 Seiten, DM 78,-

Nicht nur in der Bundesrepublik hat das Thema Staat und Markt in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion Hochkonjunktur. In diesem Diskurs dominieren Begriffe wie Flexibilität, Globalisierung und Standortsicherung, Begriffe, die vordergründig stets den Schein der Vernunft auf ihrer Seite haben. Wer wollte starr statt flexibel, provinziell statt weltfossen sein. Aber das vordergründig Vernünftige erweist sich vielmals als fragwürdig, wird es abgeklöpft nach den Gewinnern und Verlierern der damit verbundenen gesellschaftlichen Entwicklungen. Das angezeigte Buch diskutiert Faktoren und Folgen der aktuellen Modernisierung von Staat und Sozialem, die nach Ansicht der meisten Autoren des Bandes die gesellschaftliche Entwicklung dem Markt überantwortet, eine Modernisierung des Marktradikalismus. Verhandelt wird das Thema in vielfältigen Einzelbeiträgen, vielfältig nicht nur, da die Autoren aus den verschiedensten fachwissenschaftlichen Richtungen kommen, vielfältig auch im Blick auf die Aspekte und Politikbereiche, die behandelt werden. Auch das Erkenntnisinteresse der Autoren ist keiner einheitlichen Sichtweise verpflichtet. Die Stärke des Buches liegt in diesem mehrperspektivischen Gesamtüberblick, der durch einzelne Beiträge unterschiedlicher analytischer Ertragskraft entwickelt und unterfüttert wird. Die Beiträge von Denhard, Butterwegge, Schmittbennet/Urban und Schäfer behandeln aus verschiedener Perspektive das Thema Reorganisation des Sozialstaates im Kontext von Standortlogik und Globalisierung. Ist der Bei-

trag von Schäfer geeigneter, mit einer Fülle empirischen Materials den angeblichen Sachzwang der Standortlogik und der Globalisierung in Frage zu stellen, so dechiffriert Butterwegge diese Logik als »hegemoniales Projekt« einer Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft, bei der das Soziale zur »abhängigen Variablen der Volkswirtschaft« degradiert wird.

Die Autoren blieben auch nicht dabei stehen, den sozialstaatlichen Status quo gegen diese Entwicklung zu verteidigen, sie argumentieren vielmehr für das Gegenprojekt eines neuen Gesellschaftsvertrages, einer Neubestimmung des Staates angesichts veränderter sozialer Problemlagen. Für dieses Projekt muß man sich aber, darin scheint mir Denhard zutreffend, sowohl von der Utopie der staatsfreien Gesellschaft wie vom spiegelbildlichen Mythos des allmächtigen Staates lösen.

Der zweite Teil des Buches behandelt die Frage der Auswirkungen des Marktradikalismus auf Verfassung und Recht. Kutsch erörtert in seinem Beitrag, welche Auswirkungen der Marktradikalismus auf der Verfassungsebene hat. Als solche Auswirkungen rekonstruiert er Strategien der Verfassungsänderung und der Neuinterpretation der Verfassung, um diese dem neoliberalen Projekt anzupassen.

Um nur wenige Beispiele zu benennen, die Privatisierung von Staatsfunktionen bis in den Sicherheitsbereich hinein, die bereits vielfach beschriebene Umwertung der Grundrechte von bürgerlichen Abwehrrechten zu Eingriffsvorbehalten des Staates gegenüber den Bürgern, die Umwertung des Sozialstaatsprinzips, von »einer Ermächtigung zur gezielten sozialgestaltenden Umverteilung« in einen »verfassungsrechtliche(r)n Appell zu staatlicher Unternehmensförderung« (107).

Die im selben Teil des Buches enthaltenen Beiträge von Braum und Nitz beschäftigen sich mit der Privatisierung öffentlicher Sicherheit und ergänzen und konkretisieren den Beitrag von Kutschka. Beide Beiträge bestechen dadurch, daß sie die Relevanz des Themas des Bandes für einzelne Rechtsbereiche präsent machen. Privatisierung der öffentlichen Sicherheit als Teil neoliberaler Sicherheitspolitik führt demnach zu einer Neuverteilung oder Umverteilung der Ordnungskompetenz im Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Individuum. Es sind aber nicht *per se* die Gesellschaft oder das Individuum, denen neue Ordnungskompetenzen zuwachsen, es sind vielmehr Großorganisationen, die dabei in den Blick geraten, also Subjekte einer selbst herrschaftlich verfaßten Gesellschaft.

Einer ganz anderen Fragestellung widmet sich der Beitrag von Bergahn. Sie fragt nach den Einwänden des neoliberalen Zeitgeistes gegen die Frauen- und Gleichstellungspolitik. Ist die Bilanz der Gleichstellungsgesetze und der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten positiv? Sind Einrichtungen der Frauenbewegung nicht in die »Falle der Instrumentalisierung für eine billige Sozialarbeit« (115) geführt worden? Welche Rolle spielt das Gleichstellungsrecht in einer Zeit, in der es nur noch wenig unmittelbare, aber noch reichlich mittelbare Geschlechterdiskriminierung gibt (121)?

Aber wie hängt all dies mit dem schlanken Staat im Zeichen des starken Marktes zusammen? Zunächst derart, daß die Strategie des schlanken Staates den bisher erreichten Fortschritt durch Entlassungen, Lohnkürzungen und verschlechterte Arbeitsbedingungen für Frauen bedroht, damit auch eine verstärkte sozialstaatliche Abhängigkeit der Frauen produziert. Für Bergahn sind so gerade Frauen auf den Sozialstaat und sein verfassungsrechtliches Normprogramm der Gleichstellung angewiesen, gerade durch den Prozeß, in dem sich der Staat zugunsten des Marktes zurückzieht.

Der letzte Teil des Bandes verhandelt das Thema des schlanken Staates im Kontext der Reform seiner eigenen Dienste und Einrichtungen. Anregend, weil nicht von selbst sich verstehend, der Beitrag von Batis. Er entwickelt eingangs die These, daß es das Berufsbeamtenamt ist, das innerhalb des öffentlichen Dienstes eine Vorreiterrolle für eine ausgeprägte Leistungsorientierung übernehmen kann. Entwicklungsimpulse gehen für ihn

vom Beamtenrecht aus, nicht aber vom BAT, da dieser im Kräftefeld eines Kartells von Tarifpartnern steht, das zu Lasten der Arbeitslosen wirkt. Anmerken kann man sicherlich, daß diese Einschätzung ihre Plausibilität gerade angesichts der Tatsache hat, daß die Tarifparteien in der Vergangenheit eher auf Besitzstandswahrung denn auf Problemlösung orientiert waren. Für Epskamp/Hoffmann dagegen hängt der Erfolg der Verwaltungsmodernisierung von der Durchsetzung von Partizipation ab, »Verwaltungsreform (als) ein ganzes Stück Kommunitarismus« (247). Das ist natürlich ein schöner Gedanke, die Verwaltungsmodernisierung mit Gedanken des Kommunitarismus engzuführen. Aber gerade dieser Punkt spielt in der Diskussion um die Verwaltungsreform, soweit ich sehe, keinerlei Rolle. Kunden und Produkt, das sind Begriffe eines Sprachspiels der Betriebswirtschaft, nicht des Kommunitarismus.

Wirft man abschließend einen zusammenfassenden Blick auf das Buch, so verdeutlicht es Leerstellen in der öffentlichen Diskussion um eine Neubestimmung des Staates und des Sozialen gegenüber dem hegemonialen Projekt der Herrschaft des Marktes. Es sensibilisiert für die Wahrnehmung von Risiken, die für Kernelemente unserer Verfassung und des Rechts im Marktradikalismus liegen, und regt zu weiterführenden Einzelanalysen an. Wenn etwas kritisch anzumerken wäre, dann, daß Markt und Staat manchmal zu sehr als Gegensatz und zu wenig als widersprüchliche Einheit gesehen werden. Markt oder Staat war noch nie eine Parole des Marktradikalismus, die lautete immer Markt und Staat. Die Auseinandersetzung geht eher um die Frage, welche Form und welches Maß an Staat.

Eckart Rieble

Peter Neumann/Stefan von Raumer (Hrsg.), *Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Volksge setzgebung. Dargestellt am Beispiel der Art. 68, 69 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen, Baden-Baden* (Nomos Verlagsgesellschaft) 1999, 245 Seiten, DM 68,-

Ausschußvorsitzender: »Vielleicht ist ein Hinweis auf Artikel 69 notwendig?« Experte: »Nein, ich halte ihn für überflüssig.« Die Juristerei ist gewiß alles andere als rationell,

wenn ein halbes Jahrhundert nach diesem knappen Dialog im Verfassungsausschuß des nordrhein-westfälischen Landtags zwei Staatsrechtslehrer 77 Druckseiten benötigen, um mühsam wissenschaftlich zu rekonstruieren, was jener Verfassungsvater mit richtigem politischem Gespür gleich ausdrücklich in den Verfassungstext hineinschreiben wollte. An solch unrationellem Aufwand ist freilich nicht nur der seinerzeitige Expertenhochmut schuld, sondern vor allem auch eine Art der nachfolgenden wissenschaftlichen Bearbeitung dieses unglücklich gefaßten Stücks Landesverfassungsrecht, die nur noch zu geißeln ist: eine herrschende Meinung, die sich überwiegend auf die schlichte Behauptung einer Rechtslage beschränkte; eine Minderheitsmeinung, die auch nur teilweise Begründungsversuche unternahm, und beide Seiten unterließen es gleichermaßen, entsprechend der historisch-genetischen Auslegungsmethode die parlamentarische Entstehungsgeschichte der einschlägigen Normen zu untersuchen.

Nun hat *Christoph Degenhart* (Volksgesetzgebungsverfahren auf Verfassungsänderung nach der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 57–108) diese Interpretations-Irrungen aufgearbeitet und im Sinne einer Optimierung der Verfassungsnormen die beiden im Untertitel genannten Vorschriften überzeugend einander zugeordnet: Art. 68 ist eine Kompetenznorm für – einfachgesetzliche und verfassungsändernde – Volksgesetzgebung, Art. 69 trifft ergänzende Form- und Verfahrensregelungen für den Fall einer – parlamentarischen oder direktdemokratischen – Verfassungsänderung. Die verkürzende Lesart der überkommenen Meinung ist nach allen klassischen Auslegungsmethoden falsch, sie düpiert geradezu das Wollen der Verfassungseltern von 1950 und gliedert das Land zu Unrecht aus den bundesdeutschen Verfassungsstandards aus. So kann *Degenhart* abschließend die ihm gestellte Ausgangsfrage rundweg bejahen. Ein auf die Änderung der Landesverfassung gerichtetes Volksgesetzgebungsverfahren ist nach der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen zulässig.

Degenharts glänzendes, methodisch ungemein reflektiertes Gutachten, das noch von einem nicht ganz so »starken« »Zweitgutachten« *Stefan Muckels* (S. 109–133) unterstützt wird, ist wichtig für das Beschwerdeverfahren, das wegen der Nichtzulassung des verfassungsändernden Volksbegehrens »Faire

Volksscheide in die Verfassung!« vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster anhängig ist und zu dessen Förderung es – wie die anderen in diesem Sammelband vereinten Gutachten – der Landesverband Mehr Demokratie in NRW e. V. eingeholt hat. Aber außerhalb Nordrhein-Westfalens – und Hessens, wo eine ähnlich verquere verfassungsrechtliche und -interpretationsgeschichtliche Situation besteht¹ – ist es nicht unmittelbar praktisch bedeutsam.

Anders sieht es mit den beiden folgenden Gutachten aus, welche die Grenzen der Verfassungsänderung in zwei politisch aktuellen Richtungen ausmessen, ausgehend vom Beispiel Nordrhein-Westfalens, aber – vor allem mit ihren Aussagen über grundgesetzliche Vorgaben und Freiräume – alle anderen Bundesländer betreffend.

Michael Sachs (S. 135–179) untersucht, ob bei einem auf eine Verfassungsänderung gerichteten Volksentscheid auf qualifizierte Anforderungen verzichtet, von einer Erschwernisstufung mithin abgesehen, kurz: ob in Nordrhein-Westfalen durch Verfassungsänderung eine Rechtslage eingeführt werden könnte, wie sie in Bayern bis zu der umstrittenen Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. September 1999² ein halbes Jahrhundert lang galt, daß also beim Volksentscheid – gleichviel, ob über »einfaches« Gesetzesrecht oder über eine Verfassungsänderung – immer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. *Sachs* liefert hier geradezu einen »Anti-Isensee«, weil er vor allem die Argumente abarbeitet – und widerlegt –, die *Josef Isensee* in seinem »beeindruckend kreativen(n)« (*Helmut Schulze-Fielitz*) – und dennoch irreleitenden – Gutachten für den bayrischen Senat, der sich gegen seine durch Volksentscheid beschlossene Abschaffung wehrte, »an den Haaren herbeigezogen« hatte³. So zeigt *Sachs* präzise, daß aus dem von *Isensee* betonten (unstreitigen) Vorrang der Verfassung keineswegs zwingend folgt, daß

¹ Vgl. *Otmar Jung*, Volksbegehren auf Verfassungsänderung in Hessen und Nordrhein-Westfalen?, *KritV* 76 (1993), S. 14–33.

² BayVBl. 130 (1999), S. 719–727. *Sachs*' Gutachten datiert vom 30. 3. 1999.

³ Vgl. die Buchausgabe jenes Gutachtens: *Josef Isensee*, Verfassungsreferendum mit einfacher Mehrheit. Der Volksentscheid zur Abschaffung des Bayerischen Senats als Paradigma, Heidelberg 1999 (Motive – Texte – Materialien Bd. 87). Ferner als weiteren »Anti-Isensee« das Gegengutachten aus jenem Verfassungsprozeß: *Horst Dreier*, Untersetzungsänderung durch quorenlosen Volksentscheid aus der Sicht des Grundgesetzes, BayVBl. 130 (1999), S. 513–523.

die Verfassung einem besonderen, gar ausschließlich durch juristische Hindernisse für Änderungen zu realisierenden Bestandschutz unterstehen müsse. Im übrigen sei die Volksgesetzgebung als solche mit ihren einzelnen formalisierten Etappen – jenseits aller Quoren beim abschließenden Volksentscheid – ein von der Stabilisierungsfunktion der Verfassung her gesehen durchaus »hinreichend anspruchsvolle(s) Verfahren« (S. 174). Ferner räumt Sachs die politisch geradezu »günstigen« Vorwürfe aus, daß ein quorenloser Volksentscheid das Willkürverbot verletze, das Demokratieprinzip mißachte und die Position des Parlaments in Frage stelle.

Helmut Siekmann (S. 181–226) endlich prüft penibel, ob eine Streichung des sogenannten Finanztabus zulässig wäre, und kommt zu dem Ergebnis, daß diese so – für die direkte Demokratie – schädliche wie – jedenfalls nach dem üblichen Set der Argumente – überflüssige Klausel weder durch Landesverfassungsrecht noch durch Bundesrecht geboten bzw. vor ihrer Abschaffung geschützt ist. Insbesondere das regelmäßig in diesem Zusammenhang beschworene Budgetrecht des Landtags ist kein parlamentarisches Reservatrecht, sondern ein wesentlicher Teil jener gesetzgebenden Gewalt, die in Nordrhein-Westfalen wie (seit 1996) in allen anderen Bundesländern dem Volk und der Volksvertretung zusteht. Das inzwischen ergangene einschlägige Urteil des Bremischen Staatsgerichtshofs⁴ erweist sich vor Siekmanns Analyse als Fehlspruch. Wegen Verletzung des Art. 109 Abs. 2 GG (Pflicht zur Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts) könnte nur im Einzelfall ein konkretes Volksgesetzgebungsprojekt für unzulässig erklärt, darf aber nicht die Abschaffung bzw. wesentliche Reduktion des Finanztabus überhaupt stigmatisiert werden.⁵

⁴ BremStGH, Urt. v. 14. 2. 2000, NordÖR 3 (2000), S. 186–190 (Auszug); anderer Auszug in: BayVBl. 131 (2000), S. 341–345.

⁵ Vgl. zu diesem Thema noch Otmar Jung, Das Finanztabu bei der Volksgesetzgebung. Die Staatsrechtslehre und Staatspraxis der Weimarer Zeit, Der Staat 38 (1999), S. 41–68; Frank-Rüdiger Jack, Der Ausschluß finanziärer Gesetze von der Volksgesetzgebung, DVP 50 (1999), S. 179–184; Christian Waldhoff, Finanzwirtschaftliche Entscheidungen in der Demokratie – ein Verfassungsvergleich zwischen der Schweiz und Deutschland zum Freiheitsschutz des Bürgers vor staatlicher Finanzmacht –, in: Demokratie und Freiheit, 39. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung »Öffentliches Recht«, hrsg. v. Martin Bertschi u. a., München 1999, S. 181–227; Dieter Birk/Rainer Wernmann, Volksgesetzgebung über Finanzen – Zur Reichweite der Finanzausschlußklauseln in den Landesverfassungen –, DVBl. 115 (2000), S. 669–675.

Den Gutachten vorangestellt hat der Erstherausgeber einen Beitrag, in dem er den im Verfassungstreit beteiligten Gesetzesentwurf von Mehr Demokratie in NRW verfassungspolitisch würdigt und überdies gewissermaßen die Summe der Gutachten zieht. Daß Peter Neumann, Mitglied der Landesgeschäftsführung von Mehr Demokratie in NRW, sich dabei verfassungspolitisch für später eine gewisse Korrektur des von dem Landesverband selbst vorgelegten Gesetzentwurfs wünscht (S. 28), zeugt von Lernbereitschaft und Offenheit und weckt damit Sympathie; es demonstriert freilich auch die bislang noch gegebene Starre des einmal in Gang gesetzten direktdemokratischen Verfahrens. Insgesamt liegen mit diesem Sammelband drei wichtige Gutachten leicht greifbar vor, welche die rechtswissenschaftliche Durchdringung des Komplexes der direkten Demokratie in Deutschland ein gutes Stück vorangebracht haben.

Otmar Jung

Anikó Szabó, *Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus (Veröffentlichungen des Arbeitskreises Geschichte des Landes Niedersachsen, Band 15)*, Göttingen (Wallstein Verlag) 2000, 768 S., DM 148,-

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der »Vergangenheitspolitik«¹, d. h. des Umgangs mit der nationalsozialistischen Zeit in den Jahren der Adenauerära. Anikó Szabó befaßt sich mit dem bisher kaum erforschten Umgang der Universitäten mit den Hochschullehrern, die während des »Dritten Reichs« aus politischen, rassistischen und ähnlichen Gründen von den Hochschulen entfernt wurden. Exemplarisch greift sie die Universität Göttingen heraus, eine der renommiertesten in Deutschland, an der einige der bekanntesten Wissenschaftler des Landes lehrten. Kuriosisch bezieht sie sich auch auf die Technischen Hochschulen Hannover und Braunschweig. Ihre wesentliche Grundlage sind neben der bisher nur spärlich vorhandenen Sekundärliteratur die Personalakten der betroffenen Hochschullehrer, vor allem im

¹ Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1997

Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover und dem Göttinger Universitätsarchiv.

Das Werk umfaßt zwei unterschiedlich große Teile: Der erste, wesentlich kürzere (II, S. 31–84, gelegentlich spätere Passagen) beschreibt die verschiedenen Arten und Weisen, wie die dem NS-Regime unliebsamen Lehrer von den Universitäten relegiert worden waren. Schr zu recht wird betont, daß jüdische Lehrpersonen nicht etwa plötzlich 1933 Schwierigkeiten bekamen, sondern daß besonders an der TH Hannover schon lange zuvor kaum ein Jude berufen wurde, was 1933 zu der eben nur scheinbar positiv zu bewertenden geringen Zahl an politischen Entlassungen dort führte (44). Neben den »gesetzlich« geregelten Schikanen für nicht mehr erwünschte Personen gab es auch informelle Tricks, sie am akademischen Fortkommen zu hindern: Da den nationalsozialistischen Professoren die Themenstellung ihrer Habilitationsschrift nicht genügm war und man die Habilitation von Frauen nicht wünschte, wurde die Historikerin Gerda Krüger in ihrer mündlichen Prüfung mit politischen und rassistischen Fragen hart bedrängt (134). Den Termin ihrer Prüfung hatte man ihr offiziell nicht einmal mitgeteilt; sie hatte ihn nur zufällig erfahren (131). Nach 1945 hatte sie gewaltige Schwierigkeiten, die Behinderung ihrer beruflichen Karriere durch den Nationalsozialismus zu beweisen. Sie erhielt keine Wiedergutmachung. An anderer Stelle zeichnet Szabó den Werdegang der Mathematikerin Emmy Noether nach (77–82), die sich als jüdische Frau nur unter allergrößten Schwierigkeiten im akademischen Bereich etablieren konnte. Ihr wurde im Sommer 1933 die Lehrerlaubnis entzogen; zwei Jahre später starb sie im Exil. Viele weitere interessante Details kommen in diesem Abschnitt zum Vorschein, so etwa, daß der nationalsozialistische Innen- und Volksbildungssminister Dietrich Klagges 1931/32 allen Ernstes beabsichtigte, Adolf Hitler eine Professur für »Organische Gesellschaftslehre« an der TH Braunschweig zu übertragen, da damit dem seinerzeit noch staatenlosen Hitler automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit zugewachsen wäre, die dieser benötigte, um bei den Reichspräsidentenwahlen kandidieren zu können (38). Der Senat der TH opponierte noch. Klagges erreichte aber die Ernennung Hitlers zum Regierungsrat, so daß er auf diesem Weg eingedeutscht wurde.

Der weitaus größere Teil des Werkes stellt die z. T. quälend langwierige und manchmal schließlich gar nicht erfolgte Wiedergutmachung an den Vertriebenen dar. Szabó weist auf die Ungeheuerlichkeit hin, daß nur allzu oft die aus politischen und rassistischen Gründen Vertriebenen nach 1945 ihre wissenschaftliche Eignung erneut unter Beweis stellen mußten, während darüber Kollegen urteilten, die erst während des »Dritten Reiches« angestellt bzw. berufen worden waren. Oft hatten sie Lehrstühle der Vertriebenen eingenommen. Es konnten sich dabei – von politisch-moralischen Überlegungen einmal abgesehen – handfeste Interessenkonflikte ergeben. Der Betriebswirt Alf Schroeder beantragte nach dem BWGÖD seine Wiedereinstellung an der TH Braunschweig. Über die Berechtigung seiner Ansprüche entschieden Gutachten mit, die von Lehrpersonen der TH verfaßt wurden. Gotthold Pahlitzsch, einer der Gutachter, mußte befürchten, daß in Zeiten knapper Kassen Schroeders und sein eigener Wirkungsbereich, d. h. auch die Ausstattung mit Assistentenstellen etc., miteinander kollidieren würden. Also votierte Pahlitzsch zwar für die Rückgabe der Venia legendi, aber gegen die Wiedereinstellung Schroeders (337).

Szabó gelingt es, ein differenziertes Bild der Wiedereinstellungspraxis zu zeichnen. Sie erliegt nicht der – naheliegenden – Versuchung, eine Art Verschwörung des nationalsozialistisch durchwirkten Professorenkollegiums zu entlarven. Es war nicht immer einfach so, daß nach den ersten Säuberungen die politisch geringer Belasteten nach und nach die stärker Kompromittierten zurückholten. Es gab auch die Fälle von ausgesprochen konservativen Professoren, die Gegner des Nationalsozialismus waren und unter Verfolgung zu leiden hatten, die aber nach ihrer eigenen Wiedereinstellung erneut der Ideologie einer rein wertfreien Wissenschaft erlagen und sich keineswegs mit denjenigen verbanden, die ihre Schicksalsgenossen gewesen waren. So verweigerte der unter dem »Dritten Reich« massiv behinderte Alphilologe Kurt Latte dem Sozialdemokraten Konrad Ziegler seine Hilfe und förderte statt dessen den NS-Parteigenossen Karl Deichgräber, der vermeintlich »wissenschaftlich höher qualifiziert war. Tatsächlich wollte der traditionelle Bildungsbürger Latte, der selbst jüdische Vorfahren hatte, lieber einen ehemaligen Nationalsozialisten zum Kollegen haben als einen Sozialdemo-

kratzen (113 ff.). Im Falle des rassistischen Eugenikers Fritz Lenz, dessen Frühwerk sogar Einfluß auf Hitlers »Mein Kampf« gehabt hatte, war es wiederum der Korpsgeist der Professoren untereinander, der dazu führte, daß selbst Verfolgte ihn vor alliierten Untersuchungen seiner politischen Rolle im Nationalsozialismus schützten (185). Oft mißbilligten auch Verfolgte und Rehabilitierte es, wenn am Verhalten der während des »Dritten Reiches« angepaßten Hochschullehrer zu offen Kritik geübt wurde, weil dieses dem Ruf der Universität insgesamt schade (223). Welche verheerenden Folgen die unkritische Wiedereingliederung Belasteter hatte, wurde weniger eng gesehen.

Besonders schwer bei der Rückkehr hatten es die Emigranten, zu denen an der Göttinger Universität so bekannte Namen wie Gerhard Leibholz (378 ff.), Max Born (414 ff.), James Franck (424 ff.) und Richard Courant (418 ff.) zählten. Ihnen wurde von den ehemaligen Kollegen mit besonderem Mißtrauen, auch mit schlechtem Gewissen, begegnet. Viele wollten nicht akzeptieren, daß sie aus politischen Gründen gegangen waren, sondern unterstelltten, sie hätten sich feige in die Sicherheit des Auslands geflohen, während die Daheimgebliebenen den Usurpatoren ausgesetzt gewesen waren (450/506). Dazu gingen den in Deutschland verbliebenen Professoren ihre eigenen Sorgen in der Nachkriegszeit viel zu nahe, als daß sie sich die Mühe machten, die Existenzängste der Emigranten auch nur verstehen zu wollen (244). Szabó betont in diesem Zusammenhang die schwierige Frage des Staatsangehörigkeitsrechts. Vielen Emigranten war im Exil die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden. Ein niedersächsisches Gesetz von 1947 zwang jedoch Rückkehrwillige, bei einer Neuambilanz in Deutschland erneut deutsche Bürger zu werden. Damit wurde die Rückkehr faktisch unmöglich gemacht, denn die Repatriierung erschien Emigranten seinerzeit eher als Strafe und Gefahr denn als Auszeichnung. Es war nicht klar, ob sich eine lebensfähige Demokratie in Deutschland würde etablieren können. Vor diesem Hintergrund erschien die ausländische Staatsangehörigkeit als eine wichtige Absicherung, auf die man nicht verzichten wollte (247 ff.). Gerade die Emigranten hätten den deutschen Universitäten bei ihrem Umgang mit der Vergangenheit auf die Sprünge helfen können und müssen. Szabó zeigt auf, wie mit dem weitgehenden Rückzug der Briten aus

dem Bildungssystem 1947 die Bereitschaft, sich kritisch mit dem Nationalismus auseinanderzusetzen, abrupt schwand, die Professorenschaft sich aber andererseits für verurteilte Kriegsverbrecher einsetzte (265). Zur selben Zeit wandelte der Begriff »Rehabilitierung« seine Bedeutung: Hatte er sich bis dahin auf die Opfer des Nationalsozialismus bezogen, sollten nun die »Opfer« der alliierten Ahdungspolitik reintegriert werden (269). Positive Ausnahmen waren selten. Zu diesen rechnet Szabó die Berufung des Emigranten Helmut Plessner, der als Jude und Demokrat 1933 in die Niederlande gegangen war. Nachdem die Universität Göttingen zunächst den in Leipzig 1945 entlassenen Hans Freyer berufen wollte, besann man sich eines besseren: 1952 erhielt Plessner den Lehrstuhl für Soziologie, nicht ohne dafür von dem Freyer-Schüler Helmut Schelsky als »Deutschenhasser« verfolgt zu werden (122–126).

Ohne Zweifel bringt Szabós Buch eine Fülle neuer Details und wirft auf die Geschichte der frühen Bundesrepublik einige neue Schlaglichter. Was fehlt, ist die systematische Verbindung dieser Fakten. Dem Leser bleibt die Arbeit überlassen, in dem Meer von Fakten die verschiedenen roten Fäden zu finden und miteinander zu verknüpfen. Er muß viel hinzudenken und Zusammenhänge zwischen den präsentierten Tatsachen und Entwicklungen selbst herstellen. Systematische Ursache dafür ist u. a. die zu biographische Vorgehensweise. Zwar gewährleistet sie, daß sich kein holzschnittartiges Bild ergibt und eine differenzierte Betrachtung entsteht. Der Leser erfährt unglaublich viel über Vertreter der unterschiedlichen Fakultäten der Göttinger Universität. Allerdings gerät er dabei in die Gefahr, von den biographischen Details geradezu erschlagen zu werden. Ein Lebenslauf nach dem anderen wird präsentiert, wobei man sich dennoch die Parallelen der einzelnen Fälle selbst zusammensuchen muß. Anikó Szabó verschließt sich in der Behandlung nahezu aller betroffenen Lehrpersonen. Wahrscheinlich wäre es besser gewesen, wenn man sich statt dessen auf eine Anzahl exemplarischer Fälle beschränkt hätte, an denen man typische biographische Verläufe hätte vorstellen können.

Andererseits scheint es mir der Überlegung wert, ob die Konzentration auf die von der Hochschule Vertriebenen immer sinnvoll ist. Nicht nur staats- und kirchenrechtlich Interessierte würden gern mehr zu der Rolle Ru-

dolf Smends erfahren, der nicht emigriert war, nicht von den Nationalsozialisten aus dem Amt entfernt (wenn auch von der Berliner Universität nach Göttingen abgeschoben, 513) worden war. Smends Name fällt oft, meist aber wie zufällig. Er war bereits vier Tage nach der Befreiung Göttingens vom Senat zum Rektor der Universität gewählt worden (101). In den folgenden Jahren spielte er eine wesentliche Rolle beim Wiederaufbau der Universität, vertrat sie bei der Westdeutschen Rektorenkonferenz etc. Gelegentlich wird deutlich, daß Smend nicht in der Lage war zu erkennen, welche politische Rolle er spielte und wie entscheidend die Rehabilitierung der Verfolgten aus moralischen, aber auch aus wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Gründen war. Indem er euphemistisch von »Reaktivierung« eines Öffentlichrechtlers¹ (154) sprach statt von »Rehabilitierung«, spaltete er eben die genannten Aspekte des Problems ab und verwandelte es in ein rein dienstliches. Ein ähnlicher Fauxpas unterlief ihm, als er die Vorgänge der NS-Zeit dem Emigranten James Franck gegenüber als »bedauerliche Umstände« verharmloste (511 ff.).

Man vermisst eine systematische Zusammenstellung der gesetzlichen Maßnahmen zur Wiedergutmachung. Natürlich berichtet die Autorin ausführlich über das Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das Wiedergutmachungsgesetz für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (BWGöD) und die verschiedenen Änderungsgesetze. Das entsprechende Kapitel allerdings steht etwas unverbunden zu den übrigen, überwiegend an den Akademikerbiographien anschließenden Abschnitten. Diese Vorgehensweise ist verwirrend. Als Leser weiß man nie genau, in welchem Jahr gerade welche Rechtslage galt. Allerdings wird deutlich, wie sehr schon das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) als Feigenblatt gedacht war, indem es sicher nicht zufällig in einem »symbolischen Akt politischer Symmetrie« (313) am selben Tag wie das Ausführungsgesetz zum Art. 131 GG verkün-

det wurde (271). In dem »Universe of claims«³ (Otto Kirchheimer), das der wirtschaftliche Aufschwung der fünfziger Jahre ermöglichte, wollte man es sich leisten, Opfer des Nationalsozialismus auf der einen und seine Täter und Mitläufer auf der anderen Seite gleich gut zu behandeln. Das Mißverhältnis bei der Behandlung der verschiedenen Gruppen ist nicht zu übersiehen: »Insgesamt verhielten sich die Professoren, die an einer Hochschule tätig waren, den ›131ern‹ gegenüber bedeutend schuldbewußter als noch einige Jahre zuvor, als es darum ging, die Emigranten zurückzuberufen. Nicht unwesentlich war dabei offensichtlich das Bewußtsein um ihr eigenes Kooperationsverhältnis mit den Nationalsozialisten.« (282) Und wehrte sich einmal eine Hochschule gegen die Aufnahme eines stark Belasteten, kam eine andere zu Hilfe. Ende der fünfziger Jahre waren fast alle nach 1945 Entfernten wieder Mitglieder einer Hochschule, wenigstens als Emeriti (285/309). In der Praxis schlug aufgrund des höchst umstrittenen »besonderen Treueverhältnisses« des Staates gegenüber seinen Beamten die Gleichbehandlung von Opfern des NS-Regimes und seiner Mitläufer in eine Bevorzugung letzterer um. Insbesondere das erst sehr spät aufgehobene Fristenprinzip sorgte dafür: Viele Vertriebene erfuhren lange nichts von ihren gesetzlichen Ansprüchen und stellten verspätet die erforderlichen Anträge (317 ff.). Schwierig war auch die Bemessung der Ansprüche aufgrund einer akademischen Laufbahn, die die vertriebene Lehrperson vermutlich genommen hätte, wäre sie nicht vertrieben worden (328 ff.). Hier konnte nur spekuliert werden.

Insgesamt weckt das Werk mehr Wünsche, als es erfüllen kann. Der Leser muß viele Fragen, die er sich stellt, selbst beantworten und kann das Werk dabei als Fundgrube verwenden. Das ist allerdings, das muß betont werden, keineswegs allein die Schuld seiner Autorin, sondern unterstreicht noch einmal deutlich, wie dringend notwendig es war, daß sich überhaupt dieses Themas angenommen wurde.

Matthias Stoffregen

¹ Zudem wurde kein Hehl daraus gemacht, daß die Berufung des Belasteten Ulrich Scheuners, eines Smend-Schülers, bereits 1945 eher willkommen war als besagte »Reaktivierung« von Herbert Kraus.

³ Otto Kirchheimer, Notes on the Political Scene in Western Germany, in: *World Politics* 6 (1954), S. 306–321, hier S. 311–312.